

Status: öffentlich

Amt: Bauverwaltung

**TOP: Bebauungsplan "Seewiesen, 2. Änderung", Heiligenzimmern  
Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung  
und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, Billigung  
Planunterlagen und Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
10.11.2020	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
17.12.2020	Gemeinderat	Beschlussfassung
23.09.2021	Gemeinderat	Beschlussfassung
16.12.2021	Gemeinderat	Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Es wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 130/2021 hingewiesen.

Ergebnis der durchgeführten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB: Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 11.10.2021 bis 29.10.2021 durchgeführt. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 11.10.2021 bis 29.10.2021.

Durch die erneuten eingegangenen Anregungen und Bedenken mussten für den Bebauungsplanentwurf keine wesentlichen Ergänzungen und Anpassungen erfolgen. Die bei der Anhörung eingegangenen wesentlichen Stellungnahmen werden in der Gemeinderatssitzung erläutert.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Berücksichtigung der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß Empfehlung der Verwaltung beschlossen. Die Bebauungsplanunterlagen wurden entsprechend der Abwägungsbeschlüsse geändert und/oder ergänzt.
2. Der geänderte Bebauungsplan (Planteil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 06.11.2021 wird gebilligt.
3. Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellungen des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld den Bebauungsplan „Seewiesen, 2. Änderung“, Heiligenzimmern, als Satzung:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Seewiesen, 2. Änderung“ ergibt sich aus

dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 06.11.2021).

## **§ 2 Bestandteile**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil, Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000, in der Fassung vom 06.11.2021
- dem textlichen Teil – Planungsrechtliche Festsetzungen – in der Fassung vom 06.11.2021

## **§ 3 Beifügung zum Bebauungsplan**

Beigefügt ist

- die Begründung in der Fassung vom 06.11.2021
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 26.10.2020
- der Abgrenzungsplan im Maßstab 1 : 2.500 in der Fassung vom 06.11.2021

## **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Seewiesen, 2. Änderung“ tritt mit seiner Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

4. Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld zum Bebauungsplan „Seewiesen, 2. Änderung“, Heiligenzimmern, **örtliche Bauvorschriften als Satzung**:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 06.11.2021).

## **§ 2 Bestandteile**

Die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000, in der Fassung vom 06.11.2021
- den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 06.11.2021

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Absatz 3 Nummer 2 LBO handelt, wer diesen auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Absatz 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend Punkt 3. und Punkt 4. die Anzeige beim Landratsamt Zollernalbkreis vorzunehmen.

### **Anlagen:**

1. Abgrenzungsplan
2. Lageplan
3. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
4. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

5. Begründungen
6. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
7. Abwägungsprotokoll